

1206/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend Befreiung von der Schenkungssteuer

Um eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer zu erlangen, ist es u.a. Voraussetzung, dass das Fahrzeug auf den Behinderten zugelassen wird. Es genügt nicht, dass der Behinderte als zweiter Zulassungsbesitzer, wie bei der NoVA - Rückvergütung durch das Bundessozialamt, in den Zulassungsschein eingetragen ist.

Es kommt sogar vor, dass ein Richter (Bezirksgericht Donaustadt) mit Beschluss die Zulassung auf einen behinderten Minderjährigen untersagt. Ein Telefonat mit dem Richter ergab, dass dies nur zum Besten für den Behinderten geschieht und eine Änderung des Beschlusses unter Bedachtnahme auf die Steuerbefreiung nicht möglich sei. Der Richter wurde auch auf die im Beschluss angesprochene Haftpflichtversicherung (Zulassungsbesitzer muss nicht ident mit dem Versicherungsnehmer sein) angesprochen. Er wies nur darauf hin, dass es auch andere Verpflichtungen in diesem Zusammenhang gebe, die er vom juristischen Standpunkt nicht vernachlässigen könne. (Der Besitz eines Fahrzeuges verursacht auch laufende Kosten) Er wies weiters auf die Problematik einer Schenkung hin, da der Behinderte über kein eigenes Vermögen verfüge.

Bei einer Schenkung oder Todesfall - das Wirtschaftsgut des z.B. Vaters muss im Falle des Todes des Behinderten erst über die Erbschaft wieder in dessen Besitz zurückgelangen - liegt bereits eine Antwort des BMF vor.

Das BMF argumentierte 1999 mit dem wirtschaftlichen Eigentum. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern sah diesen Vorgang als schenkungs- und erbschaftssteuerpflichtig an.

Voraussetzung für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist (unter anderem) die Zulassung des Kraftfahrzeuges auf einen Körperbehinderten (§ 4 Abs. 3 Z. 9 VerStG). Auf Grund des eindeutigen und daher keiner weiteren Auslegung zugänglichen Wortlautes des Gesetzes kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wenn diese Anwendungsvoraussetzung nicht erfüllt ist. Die Ablehnung des Befreiungsbegehrens durch das zuständige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsunternehmens erfolgt daher im Einklang mit der bestehenden Gesetzeslage. Ob ein Kraftfahrzeug auf einen Minderjährigen zugelassen werden kann, ist keine Frage des Abgabenrechtes und daher auch nicht von der Abgabenbehörde zu entscheiden. Im Verweis auf § 103 Abs. 9 lt. a Kraftfahrzeuggesetz 1967, wonach der gesetzliche Vertreter die auf Grund des KFG sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung der Zulassungsbesitzer auferlegten Pflicht zu erfüllen hat, wenn der Zulassungsbesitzer geschäfts-

unfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist. Da der kraftfahrrechtliche Aspekt durch die Bestimmung des § 103 Abs. 9 lit. a KFG - Pflichten gehen auf den gesetzlichen Vertreter über - abgedeckt scheint, ermöglichen einige Zulassungsbehörden die Zulassung auf minderjährige ohne Zustimmung des Pfllegschaftsgerichtes. Andere Behörden stellen sich wieder auf den Standpunkt, dass die Zulassung auf einen Minderjährigen grundsätzlich der pflegeschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe, da mit der Übertragung der Haltereigenschaft an einem Kraftfahrzeug auf einen Minderjährigen diesen auch Haftungen treffen. Wegen dieser unterschiedlichen Behördenvorgangweisen hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr das Bundesministerium für Justiz bereits im Juli 1999 um Klärung ersucht, ob für die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf Minderjährige die Erklärung eines Dritten, den Minderjährigen schad - und klaglos zu halten ausreicht oder ob, insbesondere bei sehr jungen oder behinderten Minderjährigen, die Zustimmung des Pfllegschaftsgerichtes erforderlich ist. Eine Antwort des Bundesministeriums für Justiz auf diese Frage steht noch immer aus.

Bezüglich Schenkungs - und Erbschaftssteuerpflicht liegt vom BMF folgende Auskunft vor: Gemäss § 37 Abs. 2 KFG ist Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmässige Besitzer des Fahrzeuges ist. Der Antragsteller muss sohin nicht Eigentümer des Fahrzeuges, sondern nur der rechtmässige Besitzer sein. Ob sohin der Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf ein behindertes Kind gegebenenfalls ein der Schenkungssteuer unterliegender Vorgang vorgelagert ist, ist eine Frage der Einzelgestaltung. Bei der Glaubhaftmachung ist man wieder, wie schon oben angeführt, auf den "Good Will" des Bearbeiters angewiesen.

Egal welche Behördenwege man in dieser schwierigen Situation hat, man kommt immer wieder als Bittsteller, mit dem Hintergedanken, dass man die Sympatie des Bearbeiters auf seiner Seite haben muss.

Lt. schriftlicher Info von ARBÖ und ÖAMTC gilt in Wien und Niederösterreich für Nichtselbstlenker (Mitbeförderung) eine Abgabenbefreiung in Kurzparkzonen lediglich beim Halten für die Dauer des Aus - und Einsteigens von Personen, die Inhaber eines Ausweises nach § 29 b sind, einschliesslich des Aus - und einladens der für die Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhl und dgl.). In § 29 b Abs. 3 lt. b STVO (BGB1.Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGB1 Nr.92/1998) ist angeführt:

"... oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gem § 1 befördern,
.... in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
.... parken."

Diese Bestimmungen (Bundesgesetz) gilt für alle Bundesländer und darf nicht in den Bundesländern durch einzelne Parkgebührengesetze (Landesgesetze) definiert werden. Es gibt lt. ARBÖ und ÖAMTC Bundesländer (z.B. Steiermark) in denen es überhaupt keine Befreiung von Abgaben gibt. Eine Auskunft vom Behinderten -berater des ARBÖ, Herrn Hirtl, ergab, dass die entsprechende Befreiung im Bereich der Gesetzgebung der Bundesländer liegt.

Er stellt sich die Frage, wie eine behinderte Person im Rollstuhl, die nicht SelbstfahrerIn ist, ohne Begleitperson zwar am Behindertenparkplatz aus dem

Auto in den Rollstuhl transferiert werden kann, jedoch für die Dauer der Parkplatzsuche (regulärer Parkplatz) die behinderte Person unbeaufsichtigt irgendwo stehen lässt. Sollte in dieser Zeit etwas passieren, wird diese parkplatzsuchende Person (wenn die wartende Person unmündige oder entmündigt ist) noch gerichtlich wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verfolgt.

Da es sich in diesem Fall um mehrere Gesetzesmaterien handelt, die nicht nur ausschließlich das BMF betreffen, sind auch Änderungen von Gesetzen, die Ihr Ministerium betreffen, notwendig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gibt es Ausnahmen bzw. kann man Härtefälle vermeiden?
Wenn ja: welche?
2. Ist der Erwerb des Fahrzeuges durch den Sachwalter oder Vormund (z.B. Vater) und die anschließende Zulassung auf den Behinderten schenkungssteuerpflichtig?
Wenn ja: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
Wenn nein: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
3. Kann der Sachwalter oder Vormund bei Tod des Behinderten nur über die Erbschaft und Erbschaftssteuerpflicht wieder Eigentum an dem Fahrzeug erlangen?
Wenn ja: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
Wenn nein: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
4. Kann der Sachwalter oder Vormund mit dem Auto im Ausland - ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzer (unmündige oder entmündigte Person) fahren?
Wenn ja: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
Wenn nein: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
5. Kann das Fahrzeug vom Vormund ohne Gerichtsbeschluss wieder veräußert werden?
Wenn ja: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
Wenn nein: wie lauten die entsprechenden Bestimmungen?
6. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die Abgabenbefreiungen in Kurzparkzonen österreichweit gleichen Regelungen unterliegt und nicht mehr durch die Parkgebührengesetze der Länder deffiniert werden können?
(9 Parkgebührenverordnungen=9 verschiedene Deffinitionen)